

Niederschrift

über die Prüfung der Haushaltsrechnung 2010
der Gemeinde Krummin nach § 61 KV

Anwesend: Herr Kimmel, Hans-Jürgen
Herr Bergemann, Gars
Herr Köppen, Jörg
Herr Krüger, Norbert

Die Haushaltsrechnung der Gemeinde schließt wie folgt ab:

	Verwaltungs- haushalt Euro	Vermögens- haushalt Euro
Soll-Einnahmen	<u>225.610,49</u>	<u>60.220,93</u>
+ Neue Haushaltseinnahmereste		
./. Abgang alter HH-Einnahmereste		
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	<u>271,31</u>	
Summe bereinigter Solleinnahmen	<u>225.339,18</u>	<u>60.220,93</u>
Soll-Ausgaben	<u>225.339,18</u>	<u>58.854,26</u>
(darin enthaltener Überschuss nach § 39 Abs. 3 Satz 2 Gem.HVO = 19.637,92_Euro)		
+ Neue Haushaltsausgabereste		2.362,56
./. Abgang alter HH-Ausgabereste		<u>995,89</u>
./. Abgang alter Kassenausgabereste		
Summe bereinigter Sollausgaben	<u>225.339,18</u>	<u>60.220,93</u>
Soll-Fehlbetrag		

Nach Abschluss der Prüfung wird festgestellt, dass der
Gemeindevertretung die Entlastungserteilung ~~X~~ vorbehaltlos
mit Vorbehalt

vorgeschlagen werden kann.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Unterschriften:

Bergemann
Küing
Kort
Kort

Wolgent, 24.11.11
Ort, Datum

Bekanntmachung

Haushaltsrechnung der Gemeinde Krummin für das Haushaltsjahr 2010

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Krummin hat in ihrer Sitzung am 02.12.2011 die Jahresrechnung 2010 festgestellt und dem Bürgermeister vorbehaltlos die Entlastung erteilt.

In die Jahresrechnung und deren Anlagen kann jedermann zu den Öffnungszeiten des Amtes Am Peenestrom Einsicht nehmen.

(Montag und Freitag von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr; Dienstag von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr; Donnerstag von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 15.00 Uhr)

Hinweis: Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern(KV MV) enthalten oder aufgrund der KV MV erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigung- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Bekanntmachungsvermerke:

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Veröffentlichung im Internet, zu erreichen über den Link „Ortsrecht“ über die Homepage des Amtes Am Peenestrom unter www.amt-am-peenestrom.de.